Satzung

für die Schulbetreuung an der Hohensteinschule in Gingen an der Fils

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 21.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

(1) An der Hohensteinschule Gingen wird ein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Das Betreuungsangebot umfasst:

a. die Betreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten, insbesondere die Flexibetreuung und die Ferienbetreuung. Diese Betreuung wird als kommunale öffentliche Einrichtung im Sinne des §10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) von der Gemeinde Gingen betrieben.

b. die Betreuung im Rahmen der Ganztagesschule gemäß §4a Schulgesetz (SchG) BW (Ganztagesbetrieb). Diese Betreuung ist eine schulische Veranstaltung in staatlicher Trägerschaft. Die Gemeinde wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben als Schulträger insbesondere durch Bereitstellung von Räumen, Sachmitteln und Personal oder Kooperationspartnern an der Durchführung des schulischen Ganztagesbetriebes mit.

(2) Die vorliegende Satzung regelt die Ausgestaltung der Betreuungsangebote sowie die Abwicklung des Mittagessens an der Hohensteinschule.

(3) Die Betreuungsangebote tragen den Bedürfnissen von Eltern Rechnung, die eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkinder benötigen.

§2
Trägerschaft

(1) Träger der Flexibetreuung und Ferienbetreuung ist die Gemeinde Gingen an der Fils als zuständige Kommune.

(2) Träger der Betreuung im Rahmen der Ganztagesschule gemäß §4a Schulgesetz BW ist das Land Baden-Württemberg. Die Gemeinde Gingen an der Fils wirkt als zuständiger Schulträger der Hohensteinschule Gingen an der Durchführung dieser Angebote mit.

§3
Flexibetreuung

(1) Die Flexibetreuung findet außerhalb der schulpflichtigen Zeiten statt. Sie kann in Betreuungs-Modulen gebucht werden (siehe §5). Die Betreuung ist grundsätzlich kostenpflichtig.

§4
Ganztagesbetrieb

(1) Die Hohensteinschule Gingen ist eine offene Ganztagesschule gemäß §4a SchG BW. Für Ganztagesschüler und -schülerinnen findet an drei Tagen der Woche mit sieben Zeitstunden ein Ganztagesbetrieb statt. Dieser umfasst den Unterricht und festgelegte Betreuungszeiten von 12.10 Uhr bis 15.30 Uhr (Modul 2 bis 4).

(2) Für Ganztagesschüler und -schülerinnen ist die Betreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebes (Modul 2 bis 4) an drei Tagen pro Woche kostenfrei. An einem der Tage findet in der Regel Nachmittagsunterricht statt.

(3) Ganztagesschüler und -schülerinnen unterliegen während der Zeiten des Ganztagesbetriebes, mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens, der Schulpflicht (vgl. §4a Absatz 3 und §72 Absatz 3 Schulgesetz BW).

(4) Für Ganztagesschüler und -schülerinnen können zusätzliche Betreuungs-Module kostenpflichtig zugebucht werden.

§5
Betreuungs-Module

(1) Die Betreuung ist in folgende Module aufgeteilt.

Modul 1 **(immer kostenpflichtig)**	Frühbetreuung	Montag bis Freitag, 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
Modul 2	Mittagsbetreuung	Montag bis Freitag, 12.10 Uhr bis 13.50 Uhr
Modul 3	Hausaufgabenbetreuung	Montag bis Donnerstag, 13.55 Uhr bis 14.40 Uhr
Modul 4	AG-Angebote	Montag bis Donnerstag, 14.45 Uhr bis 15.30 Uhr
Modul 5 **(immer kostenpflichtig)**	Nachmittagsbetreuung	Montag bis Donnerstag, 15.30 Uhr bis 16.15 Uhr
Modul 6 **(immer kostenpflichtig)**	Ferienbetreuung	Siehe §10

§6
Anmeldung Betreuungsangebote

(1) Die Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten und der Ferienbetreuung erfolgen im Sekretariat der Hohensteinschule. Auf der Website der Schule finden sich hierfür Anmeldeformulare.
(2) Über die Aufnahme der Schulkinder in die Betreuungsangebote entscheiden die Schulleitung und die Koordinationsstelle Schulbetreuung unter Beteiligung der Schulsozialarbeit im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen.

§7
Wechsel von Betreuungsangeboten

(1) Anträge auf den Wechsel eines Betreuungsangebotes sind der Schule oder dem Schulträger von den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Sie müssen spätestens bis zum 15. Tag des laufenden Monats erfolgen, damit der Wechsel ab dem Folgemonat wirksam ist.
(2) Ein Wechsel von gebuchten Betreuungsangeboten ist möglich, wenn organisatorische Gründe und personelle Kapazitäten dem nicht entgegenstehen.
(3) Pro Antrag auf Umbuchung wird einmalig ein Beitrag von 10,00€ für den Bearbeitungsaufwand erhoben.
(4) Die gebuchten Betreuungsangebote im Rahmen des Ganztagesbetriebs können unterjährig nicht gewechselt werden.

§8
Abmeldung und Kündigung von Betreuungsangeboten

(1) Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind der Schule oder dem Schulträger von den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Sie müssen spätestens bis zum 15. Tag des laufenden Monats erfolgen, damit die Abmeldung ab dem Folgemonat wirksam ist.
(2) Pro Antrag auf Abmeldung im laufenden Schuljahr wird einmalig ein Beitrag von 10,00€ für den Bearbeitungsaufwand erhoben.
(3) Die Betreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs kann nur zu Beginn des neuen Schuljahres gekündigt werden.
(4) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis für die Betreuungsangebote mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
    a) wenn das Kind die Gruppe länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
    b) wenn die zu entrichtende Betreuungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
    c) zwischen Sorgeberechtigten und der Schule bzw. dem Schulträger über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines von der Schule bzw. dem Schulträger anberaumten Einigungsgespräches weiterhin erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede bestehen.

§9
Ausschluss von der Betreuung

(1) Kinder können von der Teilnahme der schulischen Betreuungsangebote vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten in erheblichem Maß den Ablauf der Betreuung stören, andere Kinder gefährden oder wiederholt belästigen und dadurch das pädagogische Konzept oder die Sicherheit der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird.
(2) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn zuvor geeignete pädagogische Maßnahmen ergriffen wurden, um das Verhalten zu verändern, diese jedoch erfolglos geblieben sind.
(3) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§10
Ferienbetreuung

(1) Während folgender Schulferien findet regulär eine Ferienbetreuung statt
    a. Herbstferien
    b. Faschingsferien
    c. Osterferien
    d. Pfingstferien
    e. Sommerferien

    In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt. Die Ferienzeiten und Ferienbetreuungsangebote sind auf der Website der Hohensteinschule Gingen einsehbar.

(2) Für die Ferienbetreuung werden 10,00€ pro Tag berechnet. Die Ferienbetreuung kann ausschließlich im Umfang der vorgegebenen Ferienmodule gebucht werden (siehe Anhang 1).
(3) Die Ferienbetreuung findet montags bis freitags regulär von 7.45 Uhr bis 13.45 Uhr statt.
(4) Die Anmeldung für die jeweilige Ferienbetreuung erfolgt im Sekretariat der Hohensteinschule und ist spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien abzugeben.
(5) Nimmt ein für die Ferienbetreuung angemeldetes Kind aus Gründen, die nicht vom Träger zu vertreten sind, nicht an der Ferienbetreuung teil, so sind die festgesetzten Betreuungsgebühren dennoch in voller Höhe zu entrichten. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung erfolgt nicht. Eine Anmeldung stellt eine verbindliche Platzreservierung dar. Organisatorische und personelle Ressourcen werden unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl vorgehalten.

§11
Schließzeiten

(1) Die Betreuung an der Hohensteinschule ist von Montag bis Freitag mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließzeiten geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten. Zusätzliche außerordentliche Schließtage können sich aus folgenden Anlässen ergeben. Wegen

a. Krankheit
b. Behördlichen Anordnungen
c. Dienstlicher Verhinderung
d. Verpflichtung zur Fortbildung
e. Fachkräftemangel
f. Betriebliche Mängel
g. Oder wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

Bezüglich der Gebührenpflicht während außerordentlicher Schließzeiten ist §12 Absatz 3 zu beachten. Die Sorgeberechtigten werden frühzeitig über außerordentliche Schließungen unterrichtet.

§12
Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)

(1) Die Betreuungsgebühren werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Sie werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben und sind im Voraus zu zahlen. Sie sind von dem Monat an, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird, bis zum Ausscheiden aus der Betreuung zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anhang 1).

(2) Beim Eintritt in die Betreuung nach einschließlich dem 16. Tag des Monats wird nur der halbe Monatsbeitrag berechnet. Wird ein Kind bis einschließlich zum 15. Tag des Monats von einer Betreuung abgemeldet, wird der halbe Monatsbeitrag berechnet.

(3) Die Elternbeiträge werden mittels einer Mischkalkulation anhand der gesamten Betriebskosten ermittelt. Daher sind die Gebühren auch für die Ferienzeiten, für außerordentliche vorübergehende Schließungen, bei Nichtbenutzung der Einrichtung sowie bis zur Wirksamkeit der Kündigung eines Betreuungsplatzes zu bezahlen.

§13
Mittagessen

(1) Die Mensa wurde als ergänzende Einrichtung zum Modell Ganztagesschule erbaut und steht entsprechend diesem Zweck zu jeder Zeit vorrangig der Hohensteinschule zur Verfügung. Für alle Kinder, die zum Essen angemeldet sind, wird in der Zeit zwischen 12.10 Uhr und 13.50 Uhr in der Mensa warmes Mittagessen ausgegeben.

(2) Die Anmeldung zum Essen erfolgt über das Sekretariat der Hohensteinschule. Anmeldungen und Abmeldungen für das Mittagessen können bis einschließlich zum 15. Tag des laufenden Monats mit Wirkung zum Folgemonat berücksichtigt werden. Für Umbuchungen des Mittagessens wird kein zusätzlicher Beitrag für den Bearbeitungsaufwand erhoben.

(3) Für das Mittagessen wird ein Entgelt erhoben, das sich aus dem mit dem Lieferanten vereinbarten Preis pro Essen sowie einem Anteil für den Verwaltungsaufwand zusammensetzt (siehe Gebührentabelle im Anhang). Unterjährige Preisänderungen durch den Lieferanten sind vorbehalten. Die Kosten werden für einen ganzen Monat jeweils im

Nachhinein abgerechnet. Bei nicht erfolgter Bezahlung des Essensgeldes wird das Kind vom Mittagessen ausgeschlossen.

Der jeweils aktuelle Speiseplan kann auf der Website der Hohensteinschule eingesehen werden.

§14
Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht in Verantwortung des Trägers beginnt mit Übernahme der Schulkinder durch die Betreuungskräfte. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht besteht nicht.
(2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schulkinder wird vom Träger keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 15.09.2025 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Gingen an der Fils, 24.07.2025

Marius Hick
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhang 1 gültig ab 15. September 2025

Gebühren für die Betreuungsangebote der Hohensteinschule in Gingen an der Fils

Die untenstehenden Gebühren sind monatliche Fälligkeiten.

Anzahl der gebuchten Wochentage/ Betreuungsangebot	**1 Tag pro Woche** (= 4x pro Monat)	**2 Tage pro Woche** (= 8x pro Monat)	**3 Tage pro Woche** (= 12x pro Monat)	**4 Tage pro Woche** (= 16x pro Monat)	**5 Tage pro Woche** (= 20x pro Monat)
Frühbetreuung 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr	8,00€	15,00€	22,00€	29,00€	36,00€
Mittagsbetreuung 12.10 Uhr bis 13.55 Uhr	9,50€	18,00€	26,50€	35,00€	43,50€
Hausaufgabenbetreuung 13.55 Uhr bis 14.40 Uhr	7,00€	13,00€	19,00€	25,00€	-
AG-Nachmittagsangebot 14.45 Uhr bis 15.30 Uhr	7,00€	13,00€	19,00€	25,00€	-
Nachmittagsbetreuung 15.30 Uhr bis 16.15 Uhr	7,00€	13,00€	19,00€	25,00€	-
Mittagessen	Insgesamt 4,75€ pro Essen (Aktueller Preis Lieferant: 4,50€ pro Essen Verwaltungsaufwand: 0,25€ pro Essen)				
Ferienbetreuung	**Modul**	**Ferien**		**Dauer**	**Gebühr**
	Modul A	Herbstferien		1 Woche	10,00€ pro Betreuungstag (nur ganze Module buchbar)
	Modul B	Faschingsferien		1 Woche	
	Modul C	Osterferien		1 Woche	
	Modul D	Pfingstferien		1 Woche	
	Modul E	Sommerferien (1. Ferienwoche)		1 Woche	
	Modul F	Sommerferien (2. Ferienwoche)		1 Woche	
	Modul G	Sommerferien (6. Ferienwoche)		1 Woche	

Rechenbeispiel:

Pro Woche sollen folgende Angebote besucht/ gebucht werden: 2x Frühbetreuung, 4x Mittags- und 4x Hausaufgabenbetreuung und 1x AG-Angebot

Rechnung gemäß Tabelle: 15,-€ Frühbetreuung + 35,-€ Mittagsbetreuung + 25,-€ Hausaufgabenbetreuung + 7,-€ AG-Angebot = 82,-€ pro Monat